

Zuweisungsrichtlinien des Kirchenkreises Peine
für die Haushaltsjahre 2023 und 2024
gemäß Beschluss der Kirchenkreissynode vom 15.05.2023

1. **Personalausgaben**

Die Zuweisung für Mitarbeiter/ innen des Kirchenkreises erfolgt nach dem vom Kirchenkreis beschlossenen Stellenrahmenplan.

Die Zuweisung für Mitarbeiter/innen in den Kirchengemeinden erfolgt gemäß Nr. 2.1

2. **Sachausgaben und Personalausgaben für Mitarbeiter/innen in den Kirchengemeinden**

2.1 **Grundzuweisung**

Die Zuweisung setzt sich zusammen aus:

2.1.1 einem Betrag nach der Anzahl der Gemeindeglieder

2.1.2 einem Betrag nach der Größe der Reinigungsflächen der Kirchen und Gemeindehäuser

(Berechnung Grundzuweisungen Pers./Sachmittel – Anlagen 3 und 3a)

2.2 **Ergänzungszuweisungen für Sachausgaben**

Für einmalige Sachausgaben können Ergänzungszuweisungen auf Einzelantrag gewährt werden, wobei das Einzelvorhaben in der Regel mit 50% aus Eigenmitteln finanziert werden muss.
Kirchengemeinden, die auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten außergewöhnliche finanzielle Belastungen tragen müssen, können im Rahmen von Ergänzungszuweisungen zusätzliche Mittel beantragen.

2.3 **Ergänzungszuweisungen für Freizeiten, Aus- und Weiterbildungen**

2.3.1 Kinder-, Jugend- und Familienfreizeiten

Für Kinder-, Jugend- und Familienfreizeiten (mind. 2 Übernachtungen und 5 Teilnehmende) wird ein Zuschuss von 3,00€/Tag/ jugendlicher Teilnehmer gewährt.

2.3.2 Konfirmandenfreizeiten

Für Konfirmandenfreizeiten wird ein Zuschuss von 5,00 €/Tag/ Teilnehmer gewährt. Für Konfirmandentage (ohne Übernachtung) und für Übernachtungsfreizeiten „vor Ort“ wird ein Zuschuss von 3,00 €/Tag/Teilnehmer gewährt.

2.3.3 Weiterbildung von Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit

Für die Grundausbildung und für die Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit wird ein Zuschuss von 5,00 €/Tag/Teilnehmer gewährt.

2.3.4 Weiterbildung von kirchlichen Ehrenamtlichen

Für die Teilnahme an Fortbildungen und Seminaren wird kirchlichen Ehrenamtlichen ein Zuschuss in Höhe von 5,00 €/Tag/Teilnehmer gewährt.

(Der Finanzausschuss hat Richtlinien für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen erarbeitet; derzeitiger Stand: Anlage 4 und Grundsatzbeschlüsse; derzeitiger Stand: Anlage 4a erarbeitet.)

3. **Bauunterhaltung**

3.1 **Grundzuweisung**

3.1.1 Kirchen

Die Grundzuweisung wird in Höhe von 100 % des ermittelten Betrages gewährt. (Kirchen = cbm umbauter Raum x 0,50 €, mindestens 1.000 €, höchstens 2.500 €, Kapellen und sep. Glockentürme = 0,50 €, mindestens 500 €).

3.1.2 Pfarrhäuser

Die Grundzuweisung wird in Höhe von 100 % des ermittelten Betrages gewährt (cbm umbauter Raum x 1,00 €, mindestens 1.000 €).

Berücksichtigung finden nur die Pfarrhäuser, die für eine Nutzung als Dienstwohnung durch eine Pastorin/einen Pastor vorgesehen sind.

3.1.3 Gemeindehäuser

Die Grundzuweisung wird in Höhe von 100 % des ermittelten Betrages gewährt (cbm umbauter Raum x 1,00 €, mindestens 1.000 €, Jugendhäuser mindestens 500 €).

3.1.4 Nebengebäude (z. B. Garagen)

Es erfolgt keine gesonderte Zuweisung. Die Bauunterhaltung ist aus der Grundzuweisung des Hauptgebäudes bzw. den Mieteinnahmen sicherzustellen.

3.1.5 Sonstige Gebäude/oder Gebäudeteile

Die Bauunterhaltung ist aus Mieteinnahmen sicherzustellen.

3.1.6 Mischgebäude

Die Kubatur ist anhand der Nutzung (z.B. 50 % Gemeindehaus und 50 % Wohnung) aufzuteilen. Die Bauunterhaltung ist im entsprechenden Verhältnis aus Grundzuweisung und Mieteinnahmen sicherzustellen.

3.1.7 Friedhof- und Kindergartengebäude

Eine Bauzuweisung erfolgt nicht. Die Bauunterhaltung ist aus den jeweiligen Haushalten (Selbstabschließer) sicherzustellen.

(Berechnung der Grundzuweisung Bau – Anlage 5)

3.2 **Ergänzungszuweisungen**

Für Baumaßnahmen an Gebäuden, die bei der Grundzuweisung Berücksichtigung finden, können Ergänzungszuweisungen auf Einzelantrag gewährt werden.

Für Gemeindehausanteile mit mindestens 50% am Gesamtgebäude kann eine Ergänzungszuweisung im entsprechenden Verhältnis zu den Gesamtausgaben erfolgen.

Für Gemeindehausanteile unter 50% am Gesamtgebäude werden grundsätzlich keine Ergänzungszuweisungen bewilligt.

Für Gemeindehäuser in Kirchen-/Kapellengemeinden unter 300 Gemeindeglieder werden grundsätzlich keine Ergänzungszuweisungen bewilligt.

(Der Bauausschuss hat Richtlinien für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen erarbeitet; derzeitiger Stand: Anlage 6 und Grundsatzbeschlüsse; derzeitiger Stand: Anlage 6a)

3.3 **Schönheitsreparaturen in Dienstwohnungen**

Mittel für die Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen werden auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Schönheitsreparaturfond des Kirchenkreises, unter Berücksichtigung der sich aus den Dienstwohnungsvorschriften ergebenden Fristen bereit gestellt. Das Kirchenamt ist ermächtigt Anträge zu bewilligen. Im Streitfall entscheidet der Kirchenkreisvorstand unter Beteiligung des Bauausschusses, welcher über die Entscheidung in einer seiner nächsten Sitzungen in Kenntnis zu setzen ist.

3.4 **Ergänzungszuweisungen Gefahrenabwehr bei Bäumen**

Für die Abwehr von akuter Gefahr für Gebäude oder Leib und Leben ausgelöst durch einen Baum oder mehrere Bäume,

- die auf einem bebauten Grundstück stehen, auf dem mind. ein Gebäude Grundzuweisung erhält oder
- auf einem Grundstück stehen, dass zu mind. 50% für die gemeindliche Arbeit genutzt wird,

kann eine Ergänzungszuweisung auf Einzelantrag gewährt werden, wobei das Vorhaben in der Regel mit 50% aus Eigenmitteln finanziert werden muss.

Die Bewilligung einer Ergänzungszuweisung ersetzt nicht die möglicher Weise erforderliche Genehmigung der Maßnahme (z.B. durch die Kommune) und entbindet nicht von der Einhaltung der Vergabevorschriften für Dienstleistungen (UvGO – Unterschwellenvergabeverordnung) oder anderer rechtlicher Vorgaben.

Das Kirchenamt wird ermächtigt, Anträge zu bewilligen bzw. abzulehnen und dem Antragsteller einen entsprechenden Bescheid zukommen zu lassen. Für alle Anträge ist der Vordruck des Kirchenamtes zu nutzen. Formlose Anträge sind abzulehnen. Der Bauausschuss ist in seiner jeweils nächsten Sitzung hierüber zu informieren.

Im Streitfall entscheidet der Kirchenkreisvorstand unter Beteiligung des Bauausschusses, welcher über die Entscheidung in einer seiner nächsten Sitzungen in Kenntnis zu setzen ist.

4. **Kindertagesstätten**

Die von der Landeskirche gewährten Gruppen- und Leitungspauschalen für die dem Kindertagesstättenverband Peiner Land angeschlossenen Kindertagesstätten werden in voller Höhe dem Kindertagesstättenverband zugewiesen.